

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen
Förderverein Grundschule an den Seewiesen Bad Bodenteich
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“
- (2) Sitz des Vereins ist Bad Bodenteich
- (3) Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildungs- und Erziehungsaufgaben an der Grundschule an den Seewiesen in Bad Bodenteich durch ideelle, materielle und finanzielle Unterstützung.
- (2) Im Einzelnen verfolgt der Verein folgende Ziele:
 - a) die Zusammenarbeit und Gemeinschaft zwischen der Schule und dem Elternhaus sowie Freunden und ehemaligen Schülerinnen und Schülern der Schule zu fördern und zu erhalten,
 - b) die Verbundenheit der Schülerinnen und Schüler mit der Schule zu pflegen und die lebendige Schulgemeinschaft weiterzuentwickeln,
 - c) die Schule bei der Ausstattung mit Einrichtungen für das Schul- und Bildungsleben zu unterstützen,
 - d) Schülerinnen und Schülern soziale Hilfe zu gewähren.
- (3) Diese Ziele werden insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Projekte und Arbeitsgemeinschaften,
 - b) Förderung von kulturellen, sportlichen, sozialen und schulischer Veranstaltungen,
 - c) Förderung von Klassenfahrten und Exkursionen.

§ 3 Mittelverwendung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
- (5) Der Vorstand hat das Recht über Neuanschaffungen nach einem schriftlichen Antrag selbstständig zu beschließen. Über diese ist er der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.
- (6) Der Verein darf kein Darlehen aufnehmen und sich nicht verschulden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche Person und juristische Person öffentlichen und privaten Rechts kann Mitglied des Vereins werden. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Im Fall der Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod des Mitglieds
 - b) freiwilligen Austritt
 - c) Ausschluss
 - d) Streichen aus der Mitgliederliste
 - e) Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person
- (4) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig.
- (5) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Entscheidung Berufung an den Vorstand einlegen, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.
- (6) Die Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von einem Monat, gerechnet ab der Absendung der Mahnung an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds, in voller Höhe entrichtet. In der Mahnung muss der Vorstand auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hinweisen.
- (7) Rückzahlungen geleisteter Beiträge finden weder bei freiwilligem Austritt, Ausschluss, Streichen aus der Mitgliederliste noch bei Tod des Mitglieds statt.
- (8) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- (2) Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich nur zu zweit voll vertretungs- und zeichnungsberechtigt.

- (2) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a) dem Schriftführer,
 - b) bis zu zwei Beiräten,
 und ist nicht stimmberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von einem Jahr gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann sich der Gesamtvorstand durch ein Ersatz-Vorstandsmitglied aus dem Kreis der Mitglieder durch Vorstandsbeschluss bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.
- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
 - Führung der laufenden Geschäfte,
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung,
 - Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern,
 - Auswahl und Aufsicht der für den Verein tätigen Personen (z.B. Honorarkräfte).
- (5) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von dem 1. Vorsitzenden des Vorstands unter Nennung einer Tagesordnung mit der Ladungsfrist von einer Woche einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/ die 1. Vorsitzende.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal jährlich zu Beginn des neuen Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde.
- (2) Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt außerdem, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angaben von Gründen verlangen.
- (3) Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich mit Gründen beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (4) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
 - b) Wahl eines Kassenprüfers,
 - c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und die Vereinsauflösung,
 - d) Entgegennahme des Kassenberichts,
 - e) Entgegennahme des Jahresberichts,
 - f) Festlegung der Beitragsordnung,
 - g) Zustimmung zum vom Vorstand erstellten Jahresplan und Haushaltsplan,
 - h) Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.

- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder außer den Beschlüssen über Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszwecks und Vereinsauflösung, für die die Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich ist.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Gefaßte Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

§ 9 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung (§ 8 Nr. 5).
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vereinsvermögen an die Nachfolgeorganisation, sofern diese gemeinnützig ist, bzw. an den Schulträger mit der Auflage zu übertragen, das Vermögen satzungsgemäßen Zwecken zu zuführen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

gez. Matthias Grohne
1. Vorsitzender

gez. Vivian Conell
2. Vorsitzende

gez. Corinna Unruh
Kassenwartin